

CH_VB 20014151 vom 10. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014151__td_

FR: CH_VB 20014151 du 10 mars 1986

IT: CH_VB 20014151 del 10 marzo 1986

Erwägungen

E. 10

mars 1986 la Conférence européenne des ministres des transports et rencontré ensuite les ministres des transports d'Allemagne fédérale et d'Autriche. Le chef du Département des transports, des communications et de l'énergie peut-il dire si le problème d'une nouvelle liaison ferroviaire à travers les alpes a été abordé à ces occasions et, le cas échéant, comment ses interlocuteurs voient-ils la chose? Bundesrat Schlumpf: Die Tagungen der Verkehrsminister sind seit vielen Jahren im Gange. Sie beziehen sich allgemein auf die Frage der Bewältigung des Transitverkehrs, insbesondere des Eisenbahntransitverkehrs. Die letzte Verkehrsministerkonferenz fand am 1. Februar in Zürich statt. Da waren die Minister der Bundesrepublik, Oesterreichs und Italiens mit mir zusammen. Wir haben völlige Uebereinstimmung in der Konzeption und im Vorgehen erzielen können. Wir gehen davon aus, dass die Transitkapazität auf der Strasse nicht mehr erhöht werden soll für den Güterverkehr im Nord-Süd-Transit, d. h. dass der kommende zusätzliche Güterverkehr, also die wachsenden Gütermengen, auf der Schiene bewältigt werden sollen. Wir haben auch in bezug auf das Vorgehen Uebereinstimmung erzielt. Von den vier Verkehrsministern wurde ein Stellvertreterausschuss eingesetzt, der den Auftrag hat, in den Jahren 1986 und 1987 die Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen für die Frage, wann und welche neuen Eisenbahnalpentransversalen neben der Auslastung der bestehenden Kapazitäten nötig sein werden. Die Entscheidungsgrundlagen sollen in den nächsten beiden Jahren von diesem Stellvertreterausschuss mit den Bahnverwaltungen und den öffentlichen Diensten erarbeitet werden, damit anschliessend die Regierungen dieser vier Staaten, auch im Zusammenwirken mit Frankreich (in der Schweiz durch das Parlament, mit Referendumsvorbehalt), Entscheide fällen können. #ST# 78.232 Parlamentarische Initiative Bundesverfassung. Presseförderung Initiative parlementaire Constitution fédérale. Mesures en faveur de la presse Fortsetzung - Suite Siehe Seite 105 hiervor - Voir page 105 ci-devant Bundesrätin Kopp: Schwangerschaften und Verfassungsartikel haben etwas gemeinsam. Wenn sie zu einem ungünstigen oder unerwünschten oder zu einem als unnötig empfundenen Zeitpunkt kommen, stossen sie auf Ablehnung. Während bei einer unerwünschten Schwangerschaft immerhin die Chance besteht, dass dann trotzdem noch ein geliebtes Kind daraus wird - so wenigstens argumentieren die Gegner der Fristenlösung -, verläuft die Situation bei einem Verfassungsartikel anders. Man tritt entweder nicht ein oder lehnt ihn ab, und dann ist die Verfassungsgrundlage nicht vorhanden, wenn man liebend gern eine hätte oder froh um eine wäre. Die jüngere Diskussion um den Verfassungsartikel betreffend Presseförderung reicht 17 Jahre zurück. Diese Langwierigkeit gibt mir Anlass zu folgenden Feststellungen: 1. Es zeigt sich, dass ein dauerndes Wechselspiel zwischen äusseren Umständen und den Rechtsetzungsarbeiten existiert. Oft haben einzelne Ereignisse Impulse gegeben: eine bestimmte Zeitungsfusion oder die Entlassung eines bestimmten Redaktors. Lieber längere Zeit standen wirtschaftliche

Fragen im Vordergrund: zuerst die Pressekonzentration, später die Folgen der Rezession, namentlich für kleinere Zeitungsunternehmen. Dann wieder prägten mehr Probleme wie die innere Pressefreiheit oder das Redaktionsgeheimnis die Diskussion. Die Presseförderung und die Pressekonzentration sind in den vergangenen Monaten wieder zum Hauptthema geworden. Wir wissen zwar nicht, ob die Schwierigkeiten des «Bündner Tagblattes» symptomatisch sind für andere Regionalzeitungen. Jedoch können wir uns die Verarmung der öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung vorstellen, wenn die grosse Zahl regionaler Zweitzeitungen, eine nach der anderen, aus dem Markt ausscheiden würde. Eine andere Entwicklungsmöglichkeit wird uns gegenwärtig in Frankreich vordemonstriert, wo ein einziger Presseunternehmer heute schon mehr als einen Drittel der täglich erscheinenden Zeitungen beherrscht. Sie sehen daraus: Die pressepolitischen Hauptthemen bleiben über die Jahre hinweg die gleichen. Die Tagesaktualität rückt einmal diesen, das andere Mal jenen Aspekt in den Vordergrund. Die Konstanten sind einerseits die Pressekonzentration und damit im Zusammenhang die Presseförderung, soweit nämlich wirtschaftliche Schwachstellen die Tendenz zu Regionalmonopolen begünstigen, andererseits die zentrale Frage der Presse- und Informationsfreiheit und der faktischen Wahrnehmung dieser Grundrechte unter den Bedingungen der modernen arbeitsteiligen Presseproduktion. Die staatspolitische Tragweite dieser Probleme wird niemand verkennen. Es ist deshalb wichtig, dass diese Debatte endlich stattfindet.

2. Seit den ersten presserechtlichen Vorstössen hat sich das verfassungsrechtliche Umfeld verändert. Am 2. Dezember 1984 wurde der Radio- und Fernsehartikel angenommen. Ich möchte deshalb ganz kurz die Vorstellungen des Bundesrates zum Medienverfassungsrecht in Erinnerung rufen. Ueberragendes Prinzip aller Medienrechtsetzung sind die Pressefreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit und die Informationsfreiheit. Die Rechtsetzungskompetenzen des Bundes werden auf die Haupttypen der Medien zugeschnitten, ja, ich würde sagen, massgeschneidert. So ist der Filmartikel, Artikel 27ter der Bundesverfassung, seit je in erster Linie eine Grundlage für kulturpolitische Massnahmen. In zweiter Linie erlaubt er, ganz spezifische Wettbewerbsprobleme des Films zu regeln. Das Schwergewicht des Radio- und Fernsehartikels, Artikel 55bis der Bundesverfassung, liegt beim Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen. Die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse nach Information, Kultur und Unterhaltung bestmöglich gestillt werden. Mit der Realisierung des Presseförderungsartikels soll das medienpolitische Drei-Säulen-Konzept nun vervollständigt werden. In diesem Zusammenhang steht die staatspolitische Bedeutung freier, vielfältiger und unabhängiger Meinungsbildung im Vordergrund.

3. Es ist nun an der Zeit, dass in der Sache entschieden wird. Ich bin Herrn Nationalrat Oehler deshalb dankbar, dass er seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen hat. An Entscheidungsgrundlagen liegen vor: zwei Expertenberichte, der Totalrevisionsentwurf, die entsprechenden Vernehmlassungsverfahren, zwei Berichte Ihrer vorberatenden Kommission und zwei Berichte des Bundesrates. Da kann man wohl nicht sagen, dass das Geschäft noch nicht reif sei. Ich teile auch die Auffassung Ihrer Kommission, wonach der Nichteintretensantrag von Herrn Nationalrat Graf abgelehnt werden sollte. Ich komme darauf noch zurück. Bei der Bearbeitung der parlamentarischen Initiative liess sich der Bundesrat von folgenden grundsätzlichen Ueberlegungen leiten: 1. Gelebte und praktizierte Meinungsvielfalt ist das allgemeine medienpolitische Ziel. Verordnen oder erzwingen lässt sich dieser erstrebte Idealzustand nicht. Der Presserechtsetzung sind klare Schranken gesetzt. Jede Steuerung der Meinungsbildung ist ihr verboten, und es ist zu bedenken, dass auch wohlmeinende Regelungen langfristig wie

Fesseln wirken können. Obwohl heute kaum mehr jemand

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.03.1986 - 14:30 Date Data Seite 125-132 Page Pagina Ref. No 20 014 151 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.